

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der TOMORROW FOCUS AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

Die TOMORROW FOCUS AG entspricht den, vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009, im Geschäftsjahr 2009 bis auf folgende Ausnahmen:

1. Die D&O-Versicherung der Gesellschaft sieht keinen Selbstbehalt für Vorstand und Aufsichtsrat vor. (Ziffer 3.8 Abs. 2)
2. Für die Berechnung der variablen Vergütung des Vorstands wird keine mehrjährige Bemessungsgrundlage herangezogen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2)
3. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen und die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahrs abgestellt. (Ziffer 4.2.3 Absatz 4)
4. Es besteht keine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. (Ziffern 5.1.2 Abs. 3 Satz 3 und 5.4.1 Satz 2)
5. Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse. (Ziffern 5.1.2 Abs. 1 Satz 4, 5.3.1 - 5.3.5, 5.2 Abs. 2 und 5.4.6 Abs. 1 Satz 3)
6. Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat nicht berücksichtigt. (Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3).
7. Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden nicht vom Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert. (Ziffer 7.1.2)

Erläuterungen zu den Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Zu 1.: Die TOMORROW FOCUS AG vertritt nicht die Ansicht, dass Arbeitseinstellung und Verantwortung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch einen solchen Selbstbehalt verbessert würden. Die durch TOMORROW FOCUS geschlossene D&O-Versicherung sieht daher momentan keinen Selbstbehalt vor. Jedoch ist für die Mitglieder des Vorstands eine Anpassung des bestehenden D&O-Versicherungsvertrags an die neuen Gesetzesvorgaben gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG fristgerecht bis spätestens 30. Juni 2010 in Vorbereitung.

Zu 2.: Die derzeitigen Vorstandsverträge sehen zur Berechnung der variablen Vergütung keine mehrjährige Bemessungsgrundlage vor. Aufgrund der kurzfristig zu steuernden Geschäftsmodelle der TOMORROW FOCUS AG liegt der Fokus vor allem auf dem Erreichen der vereinbarten Jahresziele. Die genannten Verträge werden jedoch fristgerecht bis spätestens 30. Juni 2010 an die neuen Gesetzesvorgaben gemäß § 87 Abs. 1 AktG angepasst.

Zu 3.: Die Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex begegnet erheblichen rechtlichen wie praktischen Schwierigkeiten. Wir sehen daher von einer Umsetzung der Kodex-Empfehlung ab.

Zu 4.: Die TOMORROW FOCUS AG sieht in der Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder eine nicht dienliche Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der TOMORROW FOCUS AG sieht daher keine solche Altersgrenze vor. Ebenso sieht die TOMORROW FOCUS AG abweichend von der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder vor, da dies den

Aufsichtsrat der TOMORROW FOCUS AG pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Zu 5.: Der Aufsichtsrat der TOMORROW FOCUS AG besteht in angemessenem Verhältnis zur Unternehmensgröße aus sechs Mitgliedern. Nach Auffassung der TOMORROW FOCUS AG führt die Bildung von Ausschüssen aus diesem sechsköpfigen Gremium zu keiner Effizienzsteigerung, weshalb auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet wird. Der Aufsichtsrat befasst sich im Gesamtgremium intensiv mit den Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Zu 6.: Im Gegensatz zum funktionsbedingt deutlich erhöhten Arbeitsaufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden weicht der des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden nicht vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder ab. Daher findet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz auch nicht bei der Vergütung Berücksichtigung.

Zu 7.: Die Gesellschaft sieht von einer Erörterung der Halbjahres- und Quartalsberichte mit dem Aufsichtsrat vor deren Veröffentlichung ab, da dies aus zeitlichen und insiderrechtlichen Gründen zu Verzögerungen in der Kapitalmarktinformation führen könnte.

München, 15. Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Paul-Bernhard Kallen

Stefan Winners